

Bericht des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2011

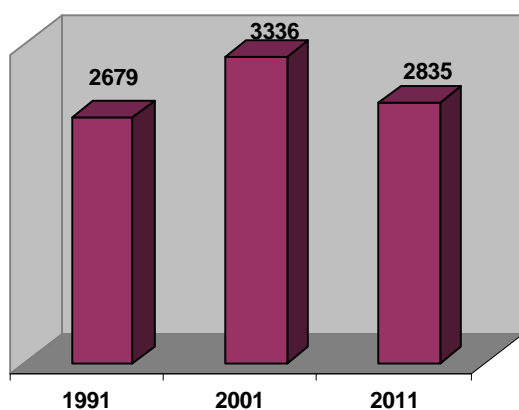
Dieser Bericht soll zum einen Auskunft geben über die Ergebnisse der im Jahr 2011 vom Bayerischen Landesjustizprüfungsamt durchgeführten und abgeschlossenen Prüfungen, also der Ersten und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (Termine 2010/2 und 2011/1) sowie der Prüfungen der Rechtspfleger, der Gerichtsvollzieher und der Justizfachwirte sowie des Strafvollzugsdienstes. Zum anderen soll der Bericht - soweit dies aufgrund statistischer Angaben möglich ist - einen kleinen Überblick über die Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes geben.

Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt 2011 alleine in den Juristischen Staatsprüfungen Prüfungsverfahren für 4.369 Teilnehmer zu bewältigen. Die Teilnehmerzahl befindet sich damit nach einem vorübergehenden deutlichen Anstieg wieder in etwa auf dem Niveau von vor 20 Jahren.

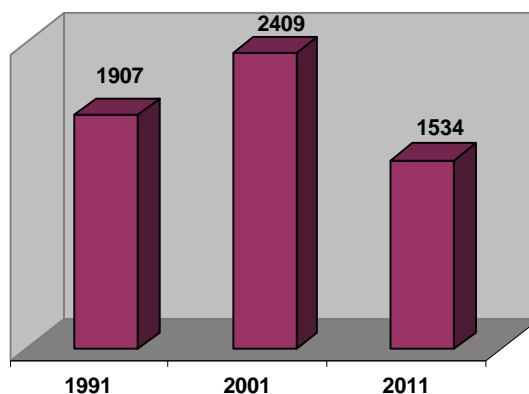
Teilnehmerzahlen der Juristischen Staatsprüfungen

(jeweils zugelassene Teilnehmer)¹

Erste Juristische Staatsprüfung



Zweite Juristische Staatsprüfung



¹ In den für das Jahr 2011 ausgewiesenen 2.835 Teilnehmern der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind auch diejenigen erfasst, die die staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung (= EJP) absolvierten, ohne zu dieser Zeit bereits die Juristische Universitätsprüfung abgelegt zu haben, vgl. hierzu unten Abschnitt I.2.

I. Erste Juristische Staatsprüfung

1. Vorbemerkung:

Wurde die gesamte Hochschulabschlussprüfung bis zum Termin 2006/2 unter der Bezeichnung Erste Juristische Staatsprüfung (EJ) vom Landesjustizprüfungsamt abgenommen, so legen die Kandidaten seither aufgrund geänderter bundesrechtlicher Vorgaben (Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002) eine zweigeteilte Erste Juristische Prüfung (EJP) ab: Die Prüfung im sog. Schwerpunktbereich obliegt nunmehr den Universitäten; ihr Ergebnis fließt mit 30 % in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung ein. Das Landesjustizprüfungsamt nimmt nur mehr die Prüfung in den Pflichtfächern ab (EJS), deren Ergebnis mit 70 % in die Gesamtnote einfließt², und erteilt das Gesamtzeugnis über die Erste Juristische Prüfung.

Das neue Recht gilt grundsätzlich seit dem Termin 2007/1. Kandidaten, die die Voraussetzungen der Übergangsregelung gemäß § 72 Abs. 2 S. 2, 3 JAPO erfüllten, konnten die Prüfung bis zum Termin 2008/2 noch als Erste Juristische Staatsprüfung im Wesentlichen nach altem Recht (EJÜ) ablegen. Im vorliegenden Bericht für das Jahr 2011 sind in den statistischen Angaben ausschließlich Teilnehmer nach dem zweigeteilten EJP-Prüfungsverfahren aufgeführt.

2. Teilnehmerzahl:

In den 2011 abgeschlossenen Terminen 2010/2 und 2011/1 legten 2.835 Teilnehmer die staatliche Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung - EJS) ab. Gegenüber 2010 (2.614) bedeutet dies eine Zunahme um 8,5 %. Im Vergleich zum Stand von vor 20 Jahren (1991: 2.679) liegt die Teilnehmerzahl etwa 5,8 % höher.

Nicht alle der 2.835 zur EJS zugelassenen Teilnehmer haben im Jahr 2011 allerdings die Hochschulabschlussprüfung vollständig abgelegt. In der EJS haben 2.437 Teilnehmer ein Ergebnis erzielt, d. h. die Prüfung vollständig abgelegt (ohne Kandidaten, die an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren oder auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet haben). Ein geringer Anteil der Absolventen der EJS schließt die Erste Juristische Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Juristischen Universitätsprüfung ab.

² Dieser Prüfungsteil wird in der neuen bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2011, ebenfalls als Erste Juristische Staatsprüfung bezeichnet.

3. Studiendauer:

Die durchschnittliche Zahl der Fachsemester bis zur Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung betrug in Bayern 2011

- bei den Erstablegern, die die Prüfung bestanden haben: 9,21 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 8,5 Semester);
- bei den Erstablegern und Wiederholern zusammen: 9,98 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 9,5 Semester).

Betrachtet man die Studiendauer bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung (= Hochschulabschlussprüfung), die neben der Ersten Juristischen Staatsprüfung die Juristische Universitätsprüfung umfasst, betrug diese in Bayern 2011

- bei den Erstablegern in der Staatlichen Pflichtfachprüfung, die die Hochschulabschlussprüfung insgesamt bestanden haben: 10,76 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 11,0 Semester);
- bei den Erstablegern und Wiederholern zusammen 11,54 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 11,0 Semester).

Den genannten Werten liegt der Berechnungsmodus der Bundesstatistik zugrunde. Danach wird bei der Ermittlung der Studiendauer bis zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (= Erste Juristische Staatsprüfung) das Semester der Prüfungsanmeldung nur zur Hälfte berücksichtigt. Im Gegensatz dazu enthält die Studiendauer bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung auch die Dauer des Prüfungsverfahrens. Aus diesem Grund liegt die Semesterzahl hier in der Regel 1,5 Semester höher als die bis zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Der Medianwert wurde ohne Interpolation ermittelt.

Obwohl die vorliegenden Zahlen nach dem Berechnungsmodus der Bundesstatistik ermittelt wurden, ist ein direkter Vergleich mit dieser nicht möglich, da dort auch Teilnehmer zur Notenverbesserung mitberücksichtigt werden.

4. Ergebnisse:

a) Misserfolgsquote

Insgesamt haben von 2.437 Teilnehmern (einschließlich Notenverbessern), die in den im Jahr 2011 abgeschlossenen Terminen (EJS 2010/2 und 2011/1) ein Ergebnis erzielten, 668 die Staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden. Die Gesamtmisserfolgsquote belief sich damit auf 27,41 %.

Relativiert wird diese hohe Misserfolgsquote (2010: 29,11 %, 2009: 33,20 %,) dadurch, dass im Jahr 2011 nur 5,70 % der Teilnehmer *endgültig* gescheitert sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich ein erheblicher Teil der erstmalig gescheiterten Teilnehmer - nach Schätzungen ca. 8,5 % aller Kandidaten - der Wiederholungsprüfung nicht mehr stellt.

b) Freiversuchsteilnehmer weiter auf Erfolgskurs

Von den 1.788 Erstablegern (mit Ergebnis) der im Jahr 2011 abgeschlossenen Staatsprüfungstermine haben 708, also 39,60 %, einen Freiversuch in Anspruch genommen³. Der Freiversuch prägt damit weiterhin das Studierverhalten eines erheblichen Teils der Studenten. Bei einem Scheitern im Freiversuch gilt die Prüfung gemäß § 37 JAPO als nicht abgelegt. Bis 1998 mussten Freiversuchsteilnehmer spätestens nach dem achten Fachsemester zur Prüfung antreten. Ab dem Termin 1999/1 wurde für erfolgreiche Absolventen universitärer Zusatzausbildungen in fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen, Wirtschaftswissenschaften und Europarecht zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, den Freiversuch auch noch nach dem neunten Fachsemester abzulegen (§ 37 Abs. 4 JAPO). Von dieser Möglichkeit haben - in steigendem Maß - insbesondere in den Frühjahrsterminen viele Studenten Gebrauch gemacht. Im Termin 2011/1 legten 286 der Freiversuchsteilnehmer (82,9 %) die Erste Juristische Staatsprüfung (Staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) nach dem neunten Fachsemester ab (2010/1: 82,19 %; 240 Teilnehmer, 2009/1: 81,44 %; 294 Teilnehmer,).

Die Nichtbestehensquote bei den Freiversuchsteilnehmern lag 2011 bei 24,29 %. Sie ist damit wieder deutlich geringer als die der länger studierenden übrigen Erstableger, von denen 27,87 % nicht bestanden haben (2010: 25,97 % gegenüber 29,97 %).

Auch im Notenvergleich schnitten die Freiversuchsteilnehmer wieder erheblich besser ab. Ein sog. "Prädikatsexamen" (Notenstufen "befriedigend", "vollbefriedigend", "gut" und "sehr gut") haben 2011 50,99 % der Freiversuchsteilnehmer und nur 37,78 % der übrigen Erstableger erreicht (2010: 50,65 % gegenüber 37,41 %).

Freilich stellt eine Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung unter Freiversuchsbedingungen nur *eine* Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung eines zielgerichtet aufgebauten juristischen Studiums dar. Der Freiversuch ist ein Angebot, das auch Raum für eine andere Studienplanung lässt. Keinesfalls sollen Studenten veranlasst werden, vorzeitig und nicht hinreichend vorbereitet in eine anspruchsvolle Prüfung zu gehen. Es kann z. B. auch durchaus sinnvoll sein, bereits während des Studiums Zusatzqualifikationen zu erwerben (z. B. volks- und betriebswirtschaftliche oder EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenausbildung).

³ In der EJP als solcher gibt es keinen Freiversuch. Das LJPA erfasst bei Prüfungsverfahren nach neuem Recht nur die Zahl der Freiversuchsteilnehmer in der staatlichen Pflichtfachprüfung, nicht aber inwieweit diese den Freiversuch auch im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung in Anspruch nehmen.

c) Verhältnis des Notenniveaus der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Juristischen Universitätsprüfung

Die Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung (JUP) in den Schwerpunktfächern fallen nach wie vor deutlich besser aus als die der staatlichen Pflichtfachprüfung⁴: Die sieben bayerischen juristischen Fakultäten teilten dem Landesjustizprüfungsamt 2011 lediglich 4 endgültig in der Juristischen Universitätsprüfung gescheiterte Teilnehmer mit; sämtliche betroffenen Kandidaten waren zur Prüfung ganz oder teilweise nicht angetreten. 91,15 % der Kandidaten erzielten in der Juristischen Universitätsprüfung ein "Prädikat", also die Note "befriedigend" oder besser, 63,93 % gar ein "großes Prädikat" ("vollbefriedigend" bis "sehr gut"). Die Spitzennoten "gut" und "sehr gut" wurden an 22,52 % bzw. 7,74 % der Teilnehmer der JUP vergeben. In den 2011 abgeschlossenen Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung (EJS) erreichten demgegenüber nur 0,25 % der Teilnehmer die Note "sehr gut", 2,17 % die Note "gut" und 10,38 % die Note "vollbefriedigend".

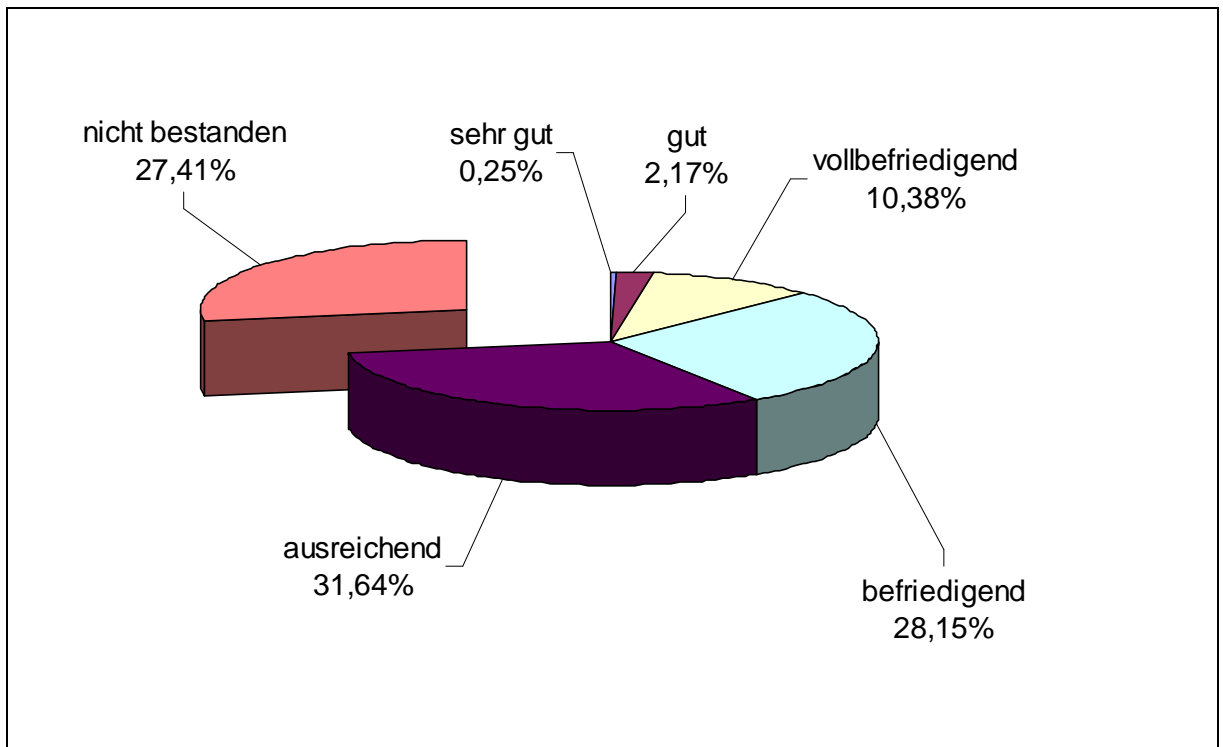
Beim Vergleich des unterschiedlichen Notenniveaus muss berücksichtigt werden, dass u. a. die Anbindung von Prüfungsleistungen an Vorlesungen oder Module und der überschaubare, im Vergleich zur staatlichen Pflichtfachprüfung deutlich reduzierte Prüfungsstoff, der hohe Anteil mündlicher Prüfungsleistungen, teilweise auch das höhere Interesse der Studierenden an einer Ausbildung in Rechtsgebieten ihrer Wahl naturgemäß zu besseren Ergebnissen führen.

d) Statistiken des Prüfungsjahrs 2011 (EJS 2010/2 und EJS 2011/1)

Ergebnisse insgesamt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	6	0,25
gut	53	2,17
vollbefriedigend	253	10,38
befriedigend	686	28,15
ausreichend	771	31,64
nicht bestanden	668	27,41

⁴ Berücksichtigt wurden 2.171 Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung. Bei Teilnehmern, die die staatliche Pflichtfachprüfung mehrfach ablegen, die Juristische Universitätsprüfung dagegen nur einmal, fließt deren Ergebnis mehrfach in die Auswertungen ein.



Ergebnisse an den einzelnen Prüfungsorten:

Prüfungsort	Misserfolgsquote in %	"Prädikatsexamina" in % (<small>"sehr gut" mit "befriedigend"</small>)
Augsburg	29,72	41,61
Bayreuth	19,91	51,39
Erlangen-Nürnberg	25,21	41,45
München	31,13	37,87
Passau	21,90	45,62
Regensburg	25,56	40,98
Würzburg	28,70	37,10

5. Ausblick

Im Prüfungsjahr 2012 (Termine 2011/2 und 2012/1) wurden 2.795 Teilnehmer zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) zugelassen (2011: 2.835; 2010: 2.614).

Die Zahl der neu in den Vorbereitungsdienst eingestellten Rechtsreferendare wird 2012 gegenüber dem Vorjahr in etwa gleichbleiben. Ortswünsche der Bewerber werden dennoch nicht immer erfüllt werden können, weil alle Ausbildungskapazitäten genutzt werden müssen. Mobilität, Flexibilität und Engagement bleiben weiterhin in besonderem Maße gefordert.

6. Vollzug der Regelstudienzeit:

Die Zahl der Studenten, deren Erste Juristische Staatsprüfung bzw. staatliche Pflichtfachprüfung wegen Überschreitung der Regelstudienzeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden erklärt wurde (vgl. § 26 Abs. 2 JAPO), belief sich 2011 auf 28 (2010: 56; 2009: 41).

II. Zweite Juristische Staatsprüfung

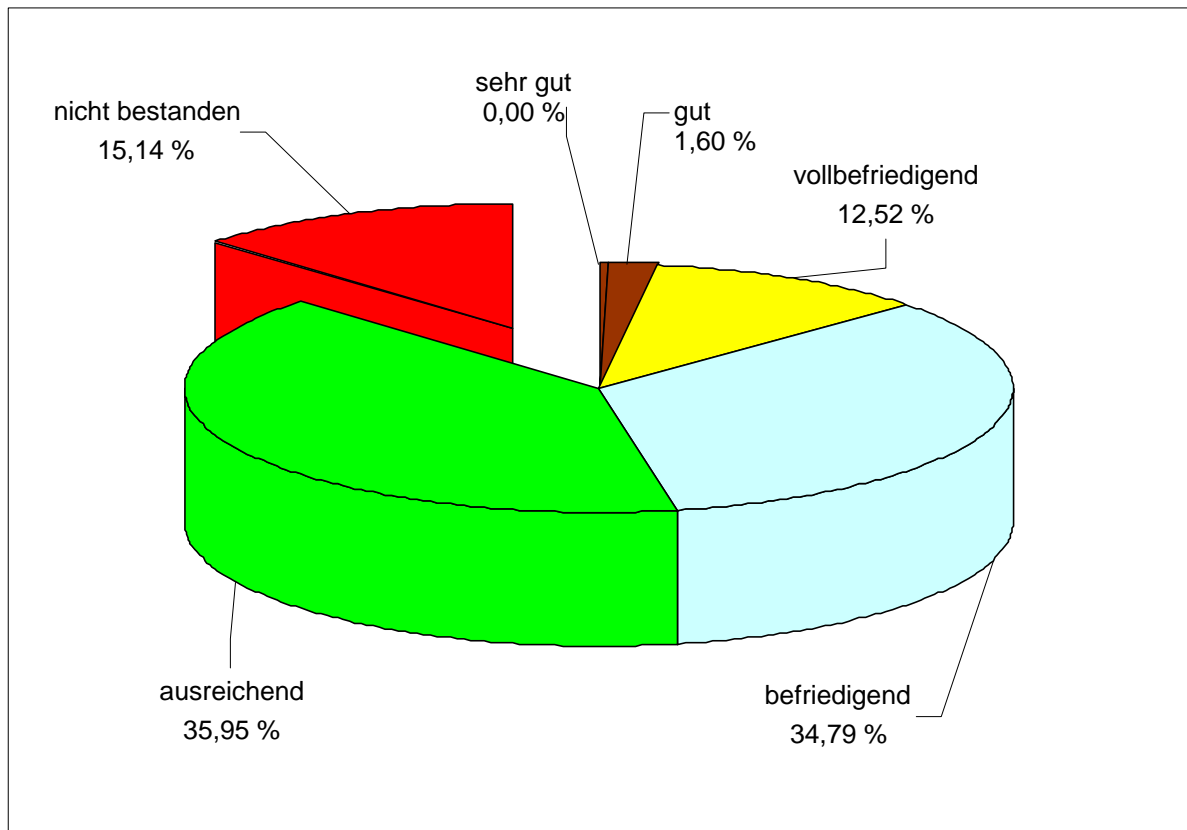
1. Teilnehmerzahl:

Zu den beiden im Jahr 2011 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2010/2 und 2011/1 wurden insgesamt 1.534 Teilnehmer zugelassen. 1.374 dieser Teilnehmer erzielten ein Ergebnis. Nach dem bisherigen Höchststand des Jahres 2001 mit zwei Prüfungsterminen von 2.410 zugelassenen Teilnehmern liegt die Teilnehmerzahl damit zum zehnten Mal seit 1992 unter 2.000. Für das Prüfungsjahr 2012 ist mit gleichbleibenden Teilnehmerzahlen zu rechnen.

2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden in den beiden abgeschlossenen Prüfungsterminen des Jahres 2011 folgende Ergebnisse erzielt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00
gut	22	1,60
vollbefriedigend	172	12,52
befriedigend	478	34,79
ausreichend	494	35,95
nicht bestanden	208	15,14
Summe	1.374	100



Die Nichtbestehensquote liegt nur etwas höher als 2006 (12,65 %), 2008 (13,77 %) und 2010 (13,19 %). Der relativ hohe Wert aus dem Jahr 2007 (17,09 %) wird nicht wieder erreicht. Der Durchschnitt der Nichtbestehensquote der letzten zehn Prüfungstermine liegt bei 14,66 %. Die Note "sehr gut" konnte im Jahr 2011 leider nicht vergeben werden. Auch gab es weniger Ergebnisse mit der Note "gut" als im Jahr 2010 (2,09 %).

III. Themen der Juristischen Staatsprüfungen

Die Aufgaben in den juristischen Staatsexamina in Bayern sollen den Kandidaten Verständnis, systematisches Denken sowie eigenständiges, folgerichtiges Argumentieren und nicht auswendig erlernbares Detailwissen abverlangen.

Sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung spielen dabei zunehmend Formen der gestaltenden und beratenden Rechtsanwendung, wie sie vornehmlich die Tätigkeit des Rechtsanwalts oder Notars prägen, eine Rolle. So waren etwa Gegenstand der schriftlichen Aufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfung wiederholt Gutachten zur vorausschauenden Beratung des Mandanten im Hinblick auf das weitere Vorgehen. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung betreffen die Aufgaben nicht nur Fragestellungen aus der Sicht des Richters, Staatsanwalts oder Verwaltungsbeamten; von den hier in den letzten 33 Terminen gestellten Klausuren beinhalteten durchschnittlich ca. 45 % Fragestellungen aus der Sicht des

Rechtsanwalts bzw. Notars. Neben den abgeschlossenen Fall treten auch hier verstärkt Fragen aus dem Gebiet der Rechtsgestaltung.

Die Themen der Staatsprüfungen sind in **Anlage 1 und 2** dargestellt.

IV. Weitere Qualifikationsprüfungen

1. Rechtspflegerprüfung:

An der Rechtspflegerprüfung 2011 haben 35 Anwärter teilgenommen (2010: 33, 2009: 44). Ein Teilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00
gut	6	17,14
befriedigend	21	60,00
ausreichend	7	20,00
nicht bestanden	1	2,86
Summe	35	100,00

2. Gerichtsvollzieherprüfung:

Im Jahr 2011 nahmen an der bayerischen Gerichtsvollzieherprüfung aufgrund einer zwischen den Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über eine gemeinsame Gerichtsvollzieherausbildung neben 6 Bewerbern aus Bayern auch 1 Bewerber aus Sachsen teil. Alle Teilnehmer haben die Prüfung bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	0	0,00 %
befriedigend	6	85,71 %
ausreichend	1	14,29 %
nicht bestanden	0	0,00 %
Summe	7	100,00 %

3. Justizfachwirtprüfung:

Im Jahr 2011 haben 27 Anwärter an der Justizfachwirtprüfung teilgenommen (2010: 64, 2009: 54). Zwei Teilnehmer haben die Prüfung nicht bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	1	3,70
gut	12	44,44
befriedigend	8	29,63
ausreichend	4	14,81
nicht bestanden	2	7,41
Summe	27	100,00

4. Qualifikationsprüfungen im Bereich des Justizvollzugsdienstes:

Im Bereich des Strafvollzugs wurden 2011 Prüfungen für den Werkdienst und den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der 2. Qualifikationsebene durchgeführt. Die **Prüfungsergebnisse** gliedern sich wie folgt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	2	1,01
gut	61	31,80
befriedigend	120	62,50
ausreichend	9	4,69
nicht bestanden	0	0
Summe	192	100

V. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren

1. Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt im Jahr 2011 für 4.630 Kandidaten Prüfungsverfahren zu bewältigen, in deren Verlauf 35.520 Prüfungsarbeiten von den Kandidaten gefertigt und von den Prüfern korrigiert und bewertet worden sind.
2. Großen Raum in der täglichen Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes nahmen im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Nachprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen auch im vergangenen Jahr die Verwaltungsstreitverfahren und die verwaltungsinternen Nachprüfungsverfahren gegen Bewertungsentscheidungen ein.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 133 (2010: 105) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren neu anhängig gemacht, es konnten 124 (2010: 112)

Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren erledigt werden. In acht Fällen wurde von den Bewertern eine Einzelnote angehoben (2010: 4). Dies entspricht einer Erfolgsquote von 6,45 % (2010: 3,57 %) bezogen auf die Zahl der abgeschlossenen Nachprüfungsverfahren. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Jahr 2011 korrigierten Prüfungsarbeiten liegt die Änderungsquote etwa bei 0,02 %. Im Jahr 2011 wurden außerdem 37 Verwaltungsstreitverfahren neu anhängig gemacht (2010: 25). Lediglich zwei der 32 im vergangenen Jahr abgeschlossenen Verwaltungsstreitverfahren waren erfolgreich; zwei endeten mit der übereinstimmenden Erklärung der Erledigung.

Gegenstände der Pflichtaufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfungen 2011

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Pflichtaufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Die Liste soll einen Überblick gewähren und verdeutlichen, dass Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht möglichst schwierige, nur mit präsentem Detailwissen lösbare Probleme abgelegener (Teil-)Rechtsgebiete sind, sondern Fragen, die die Prüfungsteilnehmer mit den an der Universität erworbenen Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten zu einer vertretbaren Lösung führen können. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt die Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Studenten im eigenen Interesse gewarnt werden.

1. Zivilrecht

- Stellvertretung, insbesondere bei einseitigem Rechtsgeschäft
- Handlungsvollmacht, Ladenvollmacht, Duldungsvollmacht, Anscheinsvollmacht
- Vertretenmüssen, Verantwortlichkeit für einen Erfüllungsgehilfen
- Mitverschulden
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Vertrag zu Lasten Dritter, Vertrag mit Lastwirkung zugunsten Dritter
- Gesamtschuld, Gesamtgläubigerschaft
- culpa in contrahendo
- Kaufmannsbegriffe, negative Publizität des Handelsregisters, Lehre vom Scheinkaufmann (keine Wirkung zu Lasten Dritter)
- AGB-Kontrolle
- Mietrecht: Rechtmäßigkeit der Kündigung eines Wohnraummietvertrags aufgrund von Eigenbedarf, Mietminderung
- Geschäftsbesorgungsvertrag, Auftrag
- Werkvertrag: Schadensersatz statt/wegen Verzögerung der Leistung, Rücktritt, Entbehrlichkeit der Fristsetzung und Mahnung
- Werkunternehmerpfandrecht
- dingliche und deliktische Herausgabeansprüche, gutgläubiger Eigentumserwerb
- Eigentumsvorbehalt bei Zurückbehaltung des Kraftfahrzeugbriefs
- Grundbuchfähigkeit der GbR, gutgläubiger Erwerb von einer durch die eingetragenen Gesellschafter nicht ordnungsgemäß vertretenen GbR (§ 899a BGB)
- Grundbuchberichtigungsanspruch
- Hypothek: Gutgläubensschutz, Haftungsumfang
- Sicherungsgrundschuld: Gutgläubensschutz, § 1192 Abs. 1a BGB
- Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB analog
- Koalitionsfreiheit als sonstiges Recht i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB
- Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG als Verbotsgesetz

2. Zivilprozessrecht

- Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten, Zusammenhangsklage

- sachliche und örtliche Zuständigkeit
- Dritterinnerung
- Drittwiderspruchsklage
- (keine) analoge Anwendung von §§ 809, 739 Abs. 1 ZPO, § 1362 Abs. 1 BGB bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft
- negative Feststellungsklage, Drittfeststellungsklage
- Widerklage
- Veräußerung der streitbefangenen Sache

3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Mord: Mordmerkmale, Verhältnis zum Totschlag, § 28 StGB
- gefährliche und schwere Körperverletzung: Zusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge
- räuberische Erpressung
- Betrug: Täuschung über den Marktpreis und die Wirksamkeit eines Medikaments; konkludente Täuschung über Zahlungsfähigkeit
- Diebstahl: Gewahrsamsbegriff, gefährliches Werkzeug
- Rücktritt, insbesondere Korrektur des Rücktrittshorizonts
- bedingter Vorsatz
- error in persona des Haupttäters, Auswirkung auf die Strafbarkeit des Anstifters
- Versuch
- Beweisverwertungsverbot: heimliche Überwachung eines Ehegattengesprächs in der Untersuchungshaft
- Zeugnisverweigerungsrecht, Beweisverwertungsverbot: Verschweigen des Verlöbnisses gegenüber dem Ermittlungsrichter

4. Öffentliches Recht

- unmittelbare Ausführung: Tatbestandsvoraussetzungen, Verwaltungsaktsqualität
- Widerruf einer Erlaubnis zum Halten gefährlicher Tiere
- isolierte Anfechtbarkeit einer Auflage zu einer Baugenehmigung
- Baugenehmigung im Außenbereich (Teilprivilegierung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB, Sicherungsmaßnahme nach § 35 Abs. 5 Satz 4 BauGB)
- Reichweite des Vertretungsverbotes nach Art. 50 GO
- Verfahrensfehler bei der Beschlussfassung im Gemeinderat
- Bekanntmachung einer Satzung vor Ausfertigung
- Bestimmtheit von Satzungen
- (fehlende) Ermächtigungsgrundlage für eine kommunale Satzung zur Verhinderung von Kinderarbeit (Art. 23, 24 GO, ILO-Übereinkommen 182, Bundestreue)
- Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsverordnung
- Berufsfreiheit: persönlicher Schutzbereich bei Unionsbürgern, sachlicher Schutzbereich, Eingriffsbegriff, Drei-Stufen-Theorie
- delegationsrechtliches Bestimmtheitsgebot
- Initiativrecht des Vermittlungsausschusses
- Antrag auf Zulassung der Berufung
- Zulässigkeit und Begründetheit einer (Urteils-)Verfassungsbeschwerde
- Normenkontrolle
- Amtsermittlungsgrundsatz
- Besetzung des Gerichts
- Verweisung bei örtlicher Unzuständigkeit

Gegenstände der Aufgaben der Zweiten Juristischen Staatsprüfungen 2011 (ohne Steuerrecht)

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Aufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt diese Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Referendare im eigenen Interesse gewarnt werden. Die Liste soll aber einen Überblick geben und verdeutlichen, dass Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung lediglich praxisrelevante Fragen sind, die die Rechtsreferendare mit den an der Universität vermittelten Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten sowie mit dem in der Stationsausbildung und in den Arbeitsgemeinschaften erlangten zusätzlichen Wissen und den dort erworbenen praktischen Fähigkeiten innerhalb einer beschränkten Arbeitszeit zu einer vertretbaren Lösung führen können.

Zu fertigen waren insgesamt zwei vollständige Urteile, sieben Urteile ohne Tatbestand, ein Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz, zwei Gutachten, eine Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, zwei Revisionsbegründungen aus Verteidigersicht, vier Rechtsanwaltsschriftsätze mit Mandantenschreiben, zwei Mandantenschreiben sowie ein Plädoyer des Verteidigers.

1. Zivilrecht (einschließlich Arbeits- und Gesellschaftsrecht) und Zivilverfahrensrecht

- Deliktsrecht
- Verkehrszivilrecht
- Kaufrecht
- Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Aufrechnung
- Allgemeines Schuldrecht
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Pflichtteilsrecht
- Zugewinnausgleich
- ehevertragliche Regelungen
- Nießbrauch, Wohnungsrecht, Rückforderungsrecht
- Verjährung
- Mietrecht
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- Werkvertragsrecht
- Pfandrecht
- Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen
- Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB
- Anfechtung wegen Irrtums
- Vertragsschluss und Auslegung bei Angeboten im Internet
- Immobiliarsachenrecht
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- Kommanditgesellschaft
- Kaufmannseigenschaft
- Kündigungsschutz
- Weiterbeschäftigungsanspruch
- Einspruch gegen ein Versäumnisurteil
- (Dritt-)Widerklage / Eventualwiderklage
- Einseitige Erledigterklärung
- Beweisverwertungsverbot
- Bestimmtheit des Klageantrags
- Streitverkündung / Nebenintervention
- Fragen der Beweislast
- Zurückweisung verspäteten Vorbringens
- Parteivernehmung
- Rechtswegzuständigkeit

2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Betrug
- Unterschlagung
- Computerbetrug
- Untreue
- Beleidigungsdelikte
- Strafantrag
- Strafzumessung
- Beweisverwertungsverbot
- Zeugnisverweigerungsrecht
- Öffentlichkeitsgrundsatz

3. Öffentliches Recht einschließlich Verwaltungsprozessrecht

- Bauordnungsrecht
- Bauplanungsrecht
- Polizeirecht
- Kommunalrecht
- einstweiliger Rechtsschutz
- Veränderungssperre
- Erledigung nach Klageerhebung
- isolierte Anfechtbarkeit einer Auflage
- Anhörung
- Abgrenzung von Gemeingebrauch und Sondernutzung öffentlicher Straßen und Wege
- Ermessensfehler
- Nachbarrechtsschutz
- Drittanfechtungsklage
- Klagefrist
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Haupt- und Hilfsantrag
- Versagungsgegenklage, Untätigkeitsklage